



Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1 | 01968 Senftenberg

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Mail:

Voranhörung-schriftliche Abfrage Flächennutzungsplan (FNP) Lauchhammer mit integriertem Landschaftsplan

Sehr geehrter

folgende Ämter wurden zum Vorhaben beteiligt:

- Büro Landrat, Bereich Tourismus
- Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (SG Landwirtschaft,)
- Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz (SG technische Bauaufsicht/Denk-
malschutz, SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung)
- Amt für Umwelt (untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere
Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde)

Digitale Unterlagen, welche durch den Landkreis erstellt wurden, können über
den Bearbeiter des Geoportales LK OSL _____ bzw.

Mail: _____ abgefordert werden. Andere Daten sind bei
den zuständigen Landesbehörden etc. abzufragen.

Die nachfolgenden Stellungnahmen werden Ihnen zur Kenntnis gegeben.

Tourismus

Im Landkreis befinden sich keine ausgeschilderten Reitwege. Reit und Wander-
wege sind digital nicht erfasst.

SG Landwirtschaft

Im Bereich des FNP befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen mit durch-
schnittlichen Bodenwerten von Ackerzahl 27 und Grünlandzahl 35.

DER LANDRAT
Amt für Bauaufsicht und Denkmal-
schutz/SG Rechtliche Bauauf-
sicht/Kreisplanung

Joachim-Gottschalk-Straße 36
03205 Calau

Geschäftszeichen
10/2024

Ihr Schreiben vom:
13.03.2024

Ihr Zeichen:

Auskunft erteilt

kreisplanung@osl-online.de
www.osl-online.de

Calau, 12.04.2024

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
T. 03S73 870-0 (Bürgerbüro)

Sprechzeiten
Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Niederlausitz
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunika-
tion beachten Sie bitte die Hinweise auf
unserer Internetseite.

Ich möchte auf den Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinweisen. Unsere agrarstrukturellen Ziele sind der Vorrang von landwirtschaftlicher Nutzung der Agrarflächen insbesondere zur Nahrungsmittelerzeugung und zur wirtschaftlichen Stabilität der ländlichen Regionen.

SG technische Bauaufsicht/Denkmalenschutz

untere Denkmalschutzbehörde

Baudenkmalpflege:

Die in der Anlage genannten Objekte sind Bestandteil der Denkmalliste des Landes Brandenburg gern. § 3 i. V. m. § 28 BbgDSchG, erstmals veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 168 ff. vom 26.01.2005, zuletzt ergänzt mit der Bekanntmachung vom 31.12.2022. Eine aktuelle Fassung der Denkmalliste ist auf der Internetseite des BLDAM unter www.bldam-brandenburg.de eingestellt. Bitte beachten Sie, dass es sich hier um den momentanen Arbeitsstand handelt. Es können jederzeit neue Objekte als Baudenkmale erkannt werden. Änderungen bzw. Ergänzungen und Löschungen des Denkmalbestandes sind daher jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Wird in die Belange von Baudenkmalen bzw. in deren Umgebung eingegriffen oder ergeben sich durch geplante Maßnahmen u. a. Eingriffe, Konkurrenzen zu den Denkmalen oder Konsequenzen für die geschützten Objekte, ist die untere Denkmalschutzbehörde des LK OSL frühzeitig anzuhören.

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (denkmalrechtliche Erlaubnis gern. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis i. R. eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gern. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.

Bodendenkmalpflege:

Folgende Bodendenkmale sind berührt:

- BD 80289 Bockwitz, (heute Lauchhammer Mitte) Dorfkern Neuzeit, Steinkreuz Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Steinkreuz deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit

„Der mittelalterliche Ortskern von Bockwitz (heute Lauchhammer-Mitte) ist ein Angerdorf; im Nordosten der Anlage befindet sich die Kirche. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr das Dorf als „Buckwitz“ im Jahre 1267. Bodendenkmalpflegerische Dokumentationsmaßnahmen 1994, 2002, 2003 und 2005 erbrachten neben einigen mittelalterlichen Überresten vor allem frühneuzeitliche Befunde; Die Abgrenzung erfolgte auch aufgrund von historischen Kartenmaterialien. An der Westseite des Angers befindet sich ein Steinkreuz aus Granit, Höhe ca. 1 m.“ (Beschreibung BLDAM)

- BD 80261 Klein Leipisch, (heute Lauchhammer Nord) Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

„Bei dem mittelalterlichen Ortskern von Klein Leipisch handelt es sich um ein Angerdorf. Seine urkundliche Ersterwähnung erfuhr der Ort als „Lubicz“ im Jahre 1406.“ (Beschreibung BLDAM)

Bodendenkmale in der Bearbeitung:

- BD i. B. Dolsthaida, (heute Lauchhammer Süd) Dorfkern deutschen Mittelalter, Dorfkern Neuzeit
- BD i. B. Naundorf, (heute Lauchhammer Ost) Dorfkern deutschen Mittelalter, Dorfkern Neuzeit
- BD i. B. Mückenberg (heute Lauchhammer West) Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, ehemaliger Schlossstandort

Die genannten Bodendenkmale bergen in ihrem Untergrund Spuren und Hinterlassenschaften aus derzeit seit der frühesten Besiedlung und sind deshalb in ihrer Gesamtheit als Bodendenkmale i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG zu betrachten und zu behandeln.

Baumaßnahmen sind frühestmöglich bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu beantragen (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodendenkmalverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind gemäß § 9 Abs. 1 und 3 BbgDSchG erlaubnis- und dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Falls archäologische Maßnahmen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Absatz 4 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen.

Die korrekte Abgrenzung der Bodendenkmale ist nachrichtlich in den Plan zu übernehmen.

Hinweis:

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum - BLDAM - wurde mit Mail vom 20.03.2024 darum gebeten, Ihnen die Zuarbeit von digitalen Daten (shape- oder dxf-Dateien) zu Bau- und Bodendenkmälern, Denkmal-Ensembles, Kulturdenkmälern in der Landschaft und historischen Kulturlandschaftselementen direkt an das Planungsbüro „Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH“ zuzuarbeiten, damit Sie die Daten dem aktuellen Stand nach korrekt in den Plan übernehmen können..

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, Schillerstraße 9, 03046 Cottbus

zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Derzeit ist ein Gesetzentwurf zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Bereich

Windenergie an Land und Solarenergie in Abstimmung. Danach werden sich voraussichtlich auch Änderungen hinsichtlich der Ausweisung entsprechender Gebiete im FNP ergeben. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Gesetzesänderungen ist nicht bekannt.

4.3

Die Planungsregion heißt Lausitz-Spreewald. Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald sowie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist als TÖB einzubeziehen.

Als Anlage in der Mail erhalten Sie eine Auflistung aller in der Stadt begonnenen und beendeten Bauleitplanungen und Satzungen. Allerdings wird eine Vollständigkeit nicht garantiert, da sich vor allen die Satzungen häufiger ändern. Sollten Sie noch ergänzende Daten besitzen, würde ich mich über eine Rückmeldung freuen.

Kampfmittelbelastung:

Nach Überprüfung der Lage des Stadtgebietes mit der 9. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittelverdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei von 2019, wurden für große Bereiche Kampfmittelbelastungen festgestellt. Der Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung, Auswirkungen und Einschränkungen auf das Vorhaben bezogen, ist über folgende Anschrift einzureichen.

Zentraldienst der Polizei Brandenburg	Telefon:	033702/2140
Kampfmittelbeseitigungsdienst	Fax:	033702/214200
Am BarutherTor 20	E-Mail:	kampfmittelbeseitigungs-
15806 Zossen OT Wündorf		dienst@polizei.brandenburg.de

Der wirksame FNP soll gemäß § 6a Abs. 2 BauGB mit all seinen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Wir bitten um Übergabe der Pläne nach Bekanntmachung der Genehmigung des FNP in Papierform und als XPlanGML-Datei (Version 4.1 oder 5.x) Als Mindeststandard sollten die Geltungsbereiche als Umring erfasst werden und der Plan als georeferenziertes Rasterbild (ausgestanzt am Geltungsbereich) bereitgestellt werden. Eine weitergehende Erfassung der Geometrien und Planinhalte in der XPlanGML-Datei ist ebenso möglich.

untere Wasserbehörde

Schutzgebiete:

Zum FNP ist bei Punkt 5.1.4 zu ergänzen, dass Flächen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind. Unter Punkt 5.2.3 sind entsprechende Angaben zu finden.

Teile des Geltungsbereiches des FNP befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und ihrer Zuflüsse (Sieggraben, Pulsnitz, Hopfengartenbach, Große Röder, Geißlitz) und im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzvorschriften des § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 100 Abs. 1 BbgWG, die zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Vermeidung von Gefahren und Schäden für Menschen und Sachwerte erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten u. a. die Verbote der Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 78 Abs. 4 WHG bestehen.

Gemäß § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten. Weiter ist gemäß § 78c Abs. 2 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Gern. § 5 Abs. 4a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nachrichtlich übernommen werden.

Als Ergänzung sollte zusätzlich auf die Einstufung des Grundwasserkörpers und von Oberflächengewässern, insbesondere der Schwarzen Elster und deren Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach WRRL hingewiesen werden.

Abwasser

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB können im FNP die Flächen für Versorgungsanlagen, u. a. für die Abwasserbeseitigung sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen dargestellt werden. Gemeint sind also Anlagen für die öffentliche Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Wasser sowie für die Abwasserbeseitigung.

Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung:

Das betroffene Gebiet befindet sich im Bereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung; aus diesem Grund können Probleme mit dem bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg bestehen. Auskunft darüber erhalten Sie bei der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Stab Ingenieurbereich Sanierung.

Bitte beachten:

- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 11. Oktober 2011 veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 23.11.2011, Nr. 46, S. 2035, Link: https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2046_11.pdf

- Bodenversiegelungen sind gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Auskünfte zu Grund- und Stauwasserverhältnissen können über das GeoPortal LBGR Brandenburg eingeholt werden. Link: <https://geo.brandenburg.de/?page=Legendenableitungen>
- Zudem sind die Kontaktdaten zur Abfrage von Bemessungsgrundwasserständen für Baumaßnahmen/Baustandorte unter folgendem Link zu finden: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/wasser/grundwasser/grundwasserstaende/datenanfrage-grundwasserstaende/>
- Der für das Gemarkungsgebiet zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen.

Sollten Sie Rückfragen zur Stellungnahme haben, steht Ihnen zur Verfügung.

untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung

Für die Stadt Lauchhammer mit Ihren Ortsteilen besteht ein Landschaftsplan (daber/frantz, Senftenberg, Stand Juni 1996). Nach § 11 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich wird. Grundlage dieser Prüfung sind die in § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien, insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Durch die Stadt wurden während der Geltungszeit des LP wesentliche Änderungen in der Flächennutzung des Stadtgebietes zu Ungunsten der freien Landschaft vorgenommen. Auf Grund der zwischenzeitlich vorgenommenen vielfachen FNP-Änderungen oder anderer Änderungen der bergbaulich überprägten Bereiche, besteht grundlegender planerischer Handlungsbedarf zur Fortschreibung des gesamten Landschaftsplanes.

Der Landschaftsplan stellt die Grundlagen einer naturschutzfachlichen Beurteilung aller Flächen im Stadtgebiet und die von allen Teilräumen ausgehenden Wirkungszusammenhänge dar und bildet so die Grundlage der Abwägung naturschutzfachlicher Belange zum FNP.

Dies wird vor dem Hintergrund der sich ändernden klimapolitischen Festlegungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem angestrebten raumbedeutsamen Ausbau von Wind- und Solar kraft besonders beachtlich. Auf der Basis eines aktuellen Landschaftsplanes kann die Stadt eine belastbare Planungsgrundlage hinsichtlich der weiteren Ausweisungen von Planungsflächen (Wind/Solar) u.a. auch auf der Basis einer Raumwiderstandsanalyse innerhalb des Stadtgebietes erhalten. Gleichzeitig können aber auch andere Aussagen zu Biodiversitätsstrategien, z. B. zur Insektenschutzstrategie des Bundes, Aussagen zu klimarelevanten Anpassungen z. B. in den Innenstadtbereichen, zu Lärmschutzmaßnahmen o.ä. abgeleitet werden. Der Landschaftsplan bietet der Stadt auch eine Basis zur Schaffung von Kompensationsflächenpools zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung im Stadtgebiet. Ein Umweltbericht kann das in keinster Weise ersetzen.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, den vorhandenen und voraussichtlichen Flächenbedarf für die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten zu ordnen. Dies hat auf der Basis eines Landschaftsplans zu erfolgen, der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Fläche des

Stadtgebietes konkretisiert. Im Rahmen dieser Planungen ist zu entscheiden, welche Flächen dem Naturschutz vorbehalten bleiben müssen und welche Flächen baulich genutzt werden können. Insofern hat der Flächennutzungsplan die Prüfung von Standortalternativen zu gewährleisten.

Ich verweise dazu auch auf das Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 28.06.2022 (Anlage 1).

Die Inhalte eines LP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 3 BNatSchG sowie § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG festzulegen. Den Verfahrensablauf der Bauleitplanung im Verhältnis zur kommunalen Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung regelt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.04.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20 vom 23.05.1997). Die Darstellungen des LP sind nach § 11 Abs. 3 BNatSchG als Darstellungen oder Festsetzungen in den FNP aufzunehmen, um für das weitere Verfahren Rechtssicherheit zu erlangen.

Der LP ist analog dem FNP zu überarbeiten.

Bei der Erstellung der Pläne sind folgende Fachplanungen zu berücksichtigen:

- Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, insbesondere Entwurf zum Biotopverbund,
- Landschaftsrahmenplan "Bergbauregion um Senftenberg",
- Landschaftsrahmenplan "Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft",
- Landschaftsrahmenplan "Südliches Kreisgebiet im Altkreis Senftenberg",
- Kreisentwicklungskonzept des Kreises Oberspreewald - Lausitz,
- Studie zur Sicherung von Migrationskorridoren für Großsäuger und mittelgroße Säuger im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Ich verweise weiterhin auf den Sanierungsträger für die bergbaulich überprägten Bereiche. Hier liegen umfangreiche Aussagen über die Sanierungstätigkeiten und die Sanierungsziele sowie auch artenschutzfachliche Untersuchungen vor.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bei der im Gebiet „Naturparadies Grünhaus“ aktiven NABU-Stiftung, Ansprechpartner , entsprechenden arten- und biotopschutzfachliche Informationen zu erhalten. Insbesondere für die Bereiche der Schwarzen Elster liegen beim Landesamt für Umwelt entsprechende Aussagen über Studie und Planungen zur Elsterniederung vor, die im Rahmen der Landschafts- als auch der Flächennutzungsplanung herangezogen werden sollten.

Schutzgebiete/Biotopschutz/Artenschutz

Zum Kenntnisstand von Schutzgebieten sowie geschützten Biotopen ist auf den Internetauftritt des Landes Brandenburg, hier des Landesamtes für Umwelt als zuständiger Behörde, zu den Naturschutzfachdaten zu verweisen. Dort sind ebenso die aktuellsten Daten zu den Biotopen sowie Rasterdaten zu Flora und Fauna zu finden.

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/kartenanwendung-naturschutzfachdaten/>

Hier ist insbesondere darauf zu verweisen, dass die zur Planung herangezogenen Daten nicht älter als 5 Jahre sein dürfen. Bereiche, die für eine geänderte Flächennutzung vorgeschlagen werden sollen, sind vor Ort zu kartieren.

Weitere Informationen zu Naturdenkmälern, Flächennaturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen liegen bei der uNB bzw. auch bei der Stadt selbst vor. Dazu bietet sich an, mit

der uNB direkt Kontakt aufzunehmen. Die entsprechenden Daten können über die IUK des Landkreises, Ansprechpartner _____ weitergeleitet werden.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Bereich der geänderten Grenzziehung zum Landschaftsschutzgebiet „Eisterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“(LSG). Das Ausweisungsverfahren soll voraussichtlich im September 2024 abgeschlossen werden.

Gemäß „Landschaftsschutzgebiete; Bauleitplanung; Erlass zur Zuständigkeit“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 22. September 2017 besteht zwischen einem Bauleitplan als kommunaler Satzung und der LSG-Verordnung regelmäßig ein Normenkonflikt. Um absehbare Widersprüche für die mit der Planung vorbereiteten Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung zu bewältigen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusage der Entscheidung zum LSG an die zuständige Naturschutzbehörde zu richten.

Die Voraussetzungen für ein Befreiungsverfahren auf der Grundlage des § 67 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) liegen nicht vor (Planen in die Befreiungslage), gemäß Erlass liegt die Zuständigkeit für den vorliegenden Bebauungsplan beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Abteilung 4, Referat 44, Postfach 601150, 14411 Potsdam. Für die elektronische Aktenführung wird gebeten, die Unterlagen im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Referat44@mluk.brandenburg.de.

Gemäß „Erlass zur Zuständigkeit“ von der Gemeinde vorzulegende Unterlagen für das Zustimmungsverfahren beim MLUK:

- Kartografische Darstellung zur eindeutigen Lage des Plangebietes im LSG,
- Vollständige Angabe der betroffenen Gemarkungen, Flure und Flurstücke,
- Aussagen zur Landschaftsplanung; Bestandsdarstellung der beplanten Flächen im LSG: Angaben zu Landschaftsbild, Vegetationsbestand, gegenwärtigen baulichen oder sonstigen Nutzungen,
- Darstellung im FNP (ggf. Entscheidung des Ordnungsgebers zur FNP-Darstellung mit Gesch.Z.); ggf. Auflistung bisheriger Planungen,
- Benennung aller durch die Planung berührten geschützten Teile von Natur und Landschaft (einschließlich Natura 2000) und geschützte Arten, Lebensstätten und Biotope,
- Kurze Beschreibung des Planvorhabens im LSG mit Art und Umfang der beabsichtigten baulichen oder sonstigen Nutzung,
- Erläuterungen zur Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen; zumutbare Alternativen - Standort- und Ausführungsvarianten zur Realisierung des Planziels; Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Planung),
- Stellungnahme der uNB im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB.

Biotop- und Artenschutz

Sofern sich bei der im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorzunehmenden Bestandserfassung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass von der Planung Verbotstatbestände des Biotop- bzw. Artenschutzes berührt werden, sind im weiteren Verfahren zur Herstellung der Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen des gesetzlichen Biotop- bzw. Artenschutzes

vom Träger der Bauleitplanung Anträge auf Zusicherung der Ausnahme bzw. Befreiung von den Verboten der §§ 30 Abs. 2 bzw. 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Gehölzschutz

Die Gehölze im Plangebiet unterliegen im Innenbereich der Satzung der Stadt Lauchhammer zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzsatzung) sowie ab einem Stammumfang >250cm und im Außenbereich den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LKOSL). Gemäß § 4 GehölzSchVO LKOSL ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LKOSL). Um die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO LKOSL herzustellen, ist vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe in den Gehölzbestand (Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen) an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Dies gilt nicht für Wald LS. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Einvernehmen zur Waldumwandlung

Die Umwandlung von Wald i.S. des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in baulich genutzte Flächen bedarf der Genehmigung durch die dafür zuständige Forstbehörde (vgl. § 8 LWaldG). Die Waldumwandlung unterliegt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) dem Eingriffstatbestand. Für die Zusicherung der Erteilung der Genehmigung zur Waldumwandlung, welche vom Träger der Bauleitplanung bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Bauverbot am Gewässer

Gemäß § 61 BNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Werden mit dem FNP bauliche Maßnahmen innerhalb des fünfzig Meter Bereiches von den entsprechenden Gewässern Eingriffe/Nutzungen vorbereitet werden, ist dafür vom Träger der Bauleitplanung ein Antrag auf Zusicherung der Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

Anmerkungen zum Inhalt der übergebenen Kurzbeschreibung:

Die in Kapitel 5.1.1 aufgeführten NATURA-Gebiete Klosterholz und Niederlausitzer Heide befinden sich nicht innerhalb des Stadtgebietes Lauchhammer. Hinsichtlich der weitere zitierten Schutzgebiet verweise ich auf das o.a. Landesportal

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Altlastenauskunft:

Innerhalb des Plangebietes befinden Altstandorte und Altablagerungen, die im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) erfasst sind. Die ermittelten digitalen ALKAT-Daten werden als Shape-Datei zur Verfügung gestellt (E-Mail-Anhang: ALKAT_Lauchhammer.zip).

Sofern Gebiete mit Altablagerungen/Altstandorten überplant bzw. für bauliche Nutzungen vorgesehen werden sollen, kann der jeweils aktuelle Sachstand (weitere Informationen, ggf. vorhandene Gutachten usw.) bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abgefragt werden.

Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sollten bei der Erstellung von Unterlagen im Rahmen des Planungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden. Hinweise hierzu können aus der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug“, LABO 2018 entnommen werden. Die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, LABO 2009“ wird ebenfalls empfohlen.

Bergbau:

Bei der Neuaufstellung des FNP Lauchhammer ist die bergbauliche Prägung des gesamten Raumes Lauchhammer zu berücksichtigen. Der über mehrere Jahrhunderte stattgefundene Braunkohleabbau hat das gesamte Gebiet grundlegend verändert. Der Wasserhaushalt, die Landschaft und die Natur wurden durch den Bergbau massiv beeinträchtigt.

Zur Beseitigung der Folgen und Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen wurden Abschlussbetriebspläne erarbeitet. Darin sind die Ziele und grundlegenden Maßnahmen zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft auf Grundlage des BBergG festgelegt.

Die geplanten Nutzungsarten laut der Abschlussbetriebspläne sind in den FNP zu übernehmen.

Die ehemaligen Tagebauflächen sind durch ausgedehnte Kippenbereiche gekennzeichnet. Hier ist das natürliche Bodengefüge dauerhaft gestört, was zu Setzungserscheinungen und in bestimmten Bereichen zu Rutschungen führen kann. Diese Flächen sind als Risikobaugrund zu bewerten.

Vor beabsichtigten Baumaßnahmen ist der Baugrund durch einen anerkannten Sachverständigen zu untersuchen. Dies ist als Hinweis auf der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Ansprechpartner für bergbauliche Belange sind die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)
Sanierungsbereich Brandenburg
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg und das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)
PF 10 09 33
03009 Cottbus zu beteiligen.

Nachrichtlich sind im FNP folgende Grenzen/Linien darzustellen:

- Abschlussbetriebsplangrenzen bzw. noch unter Bergaufsicht stehende Flächen,
- Grenze zwischen gekippten und gewachsenen Bereichen,
- geotechnische Sperrbereiche und
- die Linie/Fläche der maximalen Grundwasserbeeinflussung.

Entsprechende Informationen werden von den o. g. Ansprechpartnern gegeben.

Große Bereiche des FNP sind durch Grundwasserabsenkung und -wiederanstieg beeinflusst. Generell gilt, dass innerhalb des noch wirkenden Grundwasserwiederanstiegsbereiches bei der LMBV bergrechtliche Stellungnahmen einzuholen sind. Dies ist ebenfalls als Hinweis auf der Planzeichnung zu übernehmen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Anlage:

- Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften
- Liste Baudenkmale
- 3 Tabellen Planungsstand Bauleitplanung/Satzungen
- ALKAT-Daten als Shape-Datei

Verteiler:

- Bjornsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
- Stadt Lauchhammer
- GL 5
- z. d. A.

Anlage - Fundstellen zitierter Rechtsvorschriften

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)

Bauaufsicht/Kreisplanung

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) in der Fassung vom 9. November 2018 (GVBl. II Nr. 82)
- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (ABl Nr. 17)

Abfall- und Bodenschutzrecht

- Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 5. November 2004
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1 S. 1)

Naturschutzrecht

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. H Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 Nr. 9 S. 203)
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 (GVBL II/06, Nr. 25 S.438)
- Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LKOSL) vom 12. September 2013 (ABl. LKOSL Nr. 11 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018 (ABl. LKOSL Nr. 21 S. 35)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBL I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBL I Nr. 9)
- Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABl. Nr. 46 S. 2035)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tettau vom 10. Mai 2005 (GVBL II S. 214), geändert durch Artikel 134 Abs. 44 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBL I Nr. 9)

